

# RS OGH 1991/2/13 9ObA1001/91, 8ObA35/98z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.02.1991

## Norm

AngG §10 Abs2 I

## Rechtssatz

Es entspricht Lehre und Rechtsprechung, daß sogar eine durch eine sogenannte Änderungskündigung erzwungene Verschlechterung der Entgeltbedingungen wirksam ist, soweit sie nicht gegen zwingendes Recht verstößt oder sittenwidrig ist. Dies gilt umso mehr, wenn ein Arbeitnehmer zwar zulässige aber schlechtere Entgeltbedingungen hinnimmt, um die jederzeit mögliche und bereits erklärte Auflösung eines Probearbeitsverhältnisses zu vermeiden.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 1001/91  
Entscheidungstext OGH 13.02.1991 9 ObA 1001/91
- 8 ObA 35/98z  
Entscheidungstext OGH 12.02.1998 8 ObA 35/98z  
nur: Es entspricht Lehre und Rechtsprechung, daß sogar eine durch eine sogenannte Änderungskündigung erzwungene Verschlechterung der Entgeltbedingungen wirksam ist. (T1) Veröff: SZ 71/25

## Schlagworte

SW: Kündigung, Angestellte, Lohn, Gehalt, Schlechterstellung, Verminderung, ius cogens, dispositiv, Höhe, gute Sitten, Sittenwidrigkeit, Wirksamkeit, Probezeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0028059

## Dokumentnummer

JJR\_19910213\_OGH0002\_009OBA01001\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)